

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 20/1906 (1908)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-17988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

12. *Dessin artistique.* — Continuation des études précédentes. Groupements d'objets d'après nature. Dessins de mémoire. Exercices à la planche noire. — 2 heures.

En plus pour les élèves institutrices: Eléments de composition décorative. — 1 heure.

13. *Dessin mathématique.* — (Pour les élèves instituteurs.) Compléments graphiques des cours de géographie, de mathématiques et de physique. — 1 heure.

14. *Allemand.* — Révision de la grammaire. Eléments de l'histoire de la littérature allemande d'après des textes lus et étudiés en classe. — 1 heure.

15. *Gymnastique.* — Elèves instituteurs. En commun avec la 1^{re} et la 2^{me} année. — Elèves institutrices. 1 heure.

16. *Ouvrages.* — (Pour les élèves institutrices.) Coupe et confection de vêtements. Leçons pratiques. Répétition générale du programme de trois années. — 2 heures.

17. *Travaux manuels.* — Elèves instituteurs. Menuiserie. — 2 heures.

Elèves institutrices. Cartonnage. Solides géométriques et les objets qui en dérivent. — 1 heure.

Lehrerschaft aller Stufen.

41. 1. Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer. (Vom 11. Oktober 1906.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Zeugnis der Wählbarkeit als Sekundarlehrer oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen finden halbjährlich vor Beginn oder am Schlusse des Wintersemesters statt; sie sind öffentlich.

§ 3. Der Anmeldung für die Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:
a. Über unbedingte Wahlfähigkeit als zürcherischer Primarlehrer;
b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
c. über mindestens zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrate einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Bewerber das entsprechende Alter besitzt und seine Befähigung durch anderweitige Prüfungen, z. B. Diplomprüfung, Promotionsprüfung, nachgewiesen ist. Der Erziehungsrat entscheidet im einzelnen Falle über die Anerkennung solcher Prüfungen und Ausweise, und bestimmt die Fächer, in denen eine weitere Prüfung stattzufinden hat. Die Patentierung soll nur dann gewährt werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Bewerber um Fachlehrerpatente haben der Anmeldung folgende Ausweise beizulegen:

a. Über majorennes Alter;
b. über mindestens zweijährigen Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule, oder bei Bewerbung um ein Patent für fremdsprachlichen Unterricht über einjährigen Aufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet;
c. Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den Prüfungsfächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Auf-

enthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Fall darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als drei Semester beschränkt werden;

- d. eine größere freigewählte Arbeit aus dem Gebiete der Spezialfächer.

II. Anordnung der Prüfungen.

§ 5. Die Anordnung der Fähigkeitsprüfungen wird durch die Erziehungsdirektion mindestens vier Wochen vor deren Beginn öffentlich angekündigt.

Die Anmeldungen und die erforderlichen Ausweise (§§ 3, 4) sind der Erziehungsdirektion spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Prüfungen einzureichen.

Die Erziehungsdirektion trifft die nötigen Anordnungen für die Durchführung der Prüfungen.

§ 6. Die Leitung der Prüfungen besorgt unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion eine vom Erziehungsrat gewählte Prüfungskommission.

Dieselbe teilt sich in Sektionen von je zwei Mitgliedern; jede Sektion nimmt die Prüfungen in dem ihr zugewiesenen Fache ab; die Themen für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die Probelektionen werden durch die Prüfungssektionen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 7. Die Erziehungsdirektion oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter leitet die Beratungen der Prüfungskommission; der Sekretär der Erziehungsdirektion führt das Protokoll.

Für die mündliche Prüfung entfällt in jedem Fache auf den Kandidaten eine Prüfungszeit von 30 Minuten bei der Prüfung für Sekundarlehrer und von 45 Minuten bei der Prüfung für Fachlehrer.

Für Klausurarbeiten werden je vier Stunden eingeräumt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr für die Sekundarlehrerprüfung beträgt für Kantonsangehörige Fr. 15, für Kantonsfremde Fr. 40.

Für die Fachlehrerprüfung haben Kantonsangehörige Fr. 10, Kantonsfremde Fr. 20 für jedes Fach zu entrichten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens acht Tage vor dem Beginne der Prüfungen dem Kantonsschulverwalter zu bezahlen.

III. Umfang der Studien und Prüfungen.

a. Für Sekundarlehrer.

§ 9. Für alle Kandidaten ist die Prüfung im Fache der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege, sowie der Ausweis über einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete obligatorisch.

§ 10. Die übrigen obligatorischen Fächer zerfallen in solche der sprachlich-geschichtlichen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Die Wahl der Fächergruppe steht dem Kandidaten frei.

§ 11. Für die sprachlich-geschichtliche Richtung sind, außer den in § 9 genannten, folgende Prüfungsfächer obligatorisch: a. Deutsche Sprache; — b. Französische Sprache; — c. Geschichte; — d. Länderkunde; — e. Eine zweite Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Lateinisch).

§ 12. Für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung sind, außer den in § 9 genannten Anforderungen, folgende Fächer obligatorisch: a. Mathematik und mathematische Geographie; — b. Experimentalphysik; — c. Chemie; — d. Botanik; — e. Vergleichende Anatomie oder Zoologie.

§ 13. Die Prüfung in den obligatorischen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete:

1. Pädagogik. a. Psychologie; — b. allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik; — c. Methodik des Sekundarschulunterrichtes; — d. Probelektionen in zwei Fächern.

2. Deutsche Sprache. *a.* Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung; — *b.* mittelhochdeutsche Übungen (Ausweis über den Besuch derselben); — *c.* Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur; — *d.* deutsch-pädagogische und stilistische Übungen (Ausweis); — *e.* Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).

3. Französische Sprache. *a.* Phonetik und Formenlehre; — *b.* Haupterscheinungen der neuern französischen Literatur; — *c.* Aufsatz in französischer Sprache (drei Themata zur Auswahl); — *d.* Ausweis über einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in französischem Sprachgebiete.

4. Englische Sprache. *a.* Neuenglische Grammatik; — *b.* Haupterscheinungen der englischen Literatur; — *c.* Aufsatz in englischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

5. Italienische Sprache. *a.* Phonetik und Formenlehre; — *b.* Haupterscheinungen der italienischen Literatur (Dante, Petrarca, Ariosto, Tasso, das 19. Jahrhundert); — *c.* Aufsatz in italienischer Sprache (drei Themata zur Auswahl).

6. Lateinische Sprache. *a.* Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero; — *b.* Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Virgil, Horaz; — *c.* Haupterscheinungen der römischen Literatur.

7. Geschichte. *a.* Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart; — *b.* Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Länderkunde. *a.* Politische Geographie; — *b.* Ethnographie.

9. Mathematik. *a.* Analytische Geometrie; — *b.* Elemente der Differential- und Integralrechnung oder darstellende Geometrie, nach freier Wahl des Kandidaten; — *c.* schriftliche Lösung einer Aufgabe aus einem der unter *a* und *b* genannten Gebiete (vier Aufgaben zur Auswahl); — *d.* Mathematische Geographie.

10. Physik. *a.* Experimentalphysik; — *b.* Physikalisches Praktikum.

11. Chemie. *a.* Anorganische Chemie; — *b.* Organische Chemie; — *c.* Chemisches Praktikum.

12. Botanik. *a.* Anatomie und Physiologie der Pflanzen; — *b.* Systematische Botanik; — *c.* Botanisches Praktikum.

13. Vergleichende Anatomie. *a.* Vergleichende Anatomie; — *b.* Zootomisches Praktikum.

14. Zoologie. *a.* Zoologie; — *b.* Zootomisches Praktikum.

15. Schulgesundheitspflege.

§ 14. Auf seinen Wunsch hin kann ein Kandidat auch in freigewählten Fächern geprüft werden. Er hat diese Fächer bei der Anmeldung zu bezeichnen.

§ 15. Die Prüfung in fakultativen Fächern umfaßt außer den in § 13 genannten Disziplinen im allgemeinen nachfolgende Gebiete:

1. Geographie. *a.* Länderkunde; — *b.* Physische Geographie; — *c.* Mathematische Geographie.

2. Geologie. *a.* Allgemeine Geologie; — *b.* Geologie der Schweiz.

3. Mineralogie und Petrographie. *a.* Mineralogie; — *b.* Petrographie.

4. Anatomie und Physiologie des Menschen. *a.* Anatomie des Menschen; — *b.* Physiologie des Menschen.

5. Mathematische Disziplinen. *a.* Algebraische Analysis; — *b.* Analytische Geometrie; — *c.* Politische Arithmetik.

§ 16. Die Prüfung in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung kann in zwei Abteilungen abgelegt werden.

Der Ausweis über den Aufenthalt im französischen Sprachgebiete ist bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung zu leisten.

§ 17. Kandidaten, welche bei der Schlußprüfung an der Vorbereitungsschule (Lehrerseminar, Gymnasium, Industrieschule) im Deutschen und in den Naturwissenschaften nicht mindestens die Note 4 erhalten haben, können zu einer Nachprüfung in dem betreffenden Fache angehalten werden.

§ 18. Die Themen für die praktischen Lehrübungen werden den Kandidaten am Tage vor der Prüfung mitgeteilt, diejenigen für schriftliche Arbeiten am Prüfungstage.

b. Für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

§ 19. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfaßt:

- a. Mindestens zwei Spezialfächer im Umfange der Anforderungen bei der Sekundarlehrerprüfung;
- b. Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik, sowie der methodischen Vorlesungen und Übungen während zwei Semestern;
- c. eine umfangreichere Hausarbeit in einem Spezialfach (§ 4);
- d. Probelektion in einem Spezialfach.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Falle der Erziehungsrat.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 20. Die Mitglieder der Prüfungssektion setzen gemeinsam die Fähigkeitsnoten für jede Fachabteilung fest und übermitteln sie der Prüfungskommission.

§ 21. Für die zu erteilenden Noten kommen die ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 zur Anwendung, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmäßig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet.

Die Note $3\frac{1}{2}$ („genügend“) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 22. Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem ganzen Fache die Note $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht, können nicht patentiert werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung nach einem Semester zu wiederholen. Die Wiederholung wird in denjenigen Fächern erlassen, in welchen die Durchschnittsnote $4\frac{1}{2}$ erreicht wurde.

Durch Beschuß des Erziehungsrates kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

§ 23. Ein Fachlehrerpatent ist nur dann zu erteilen, wenn der Bewerber in den Spezialfächern durchschnittlich mindestens die Note 5 erhalten hat.

§ 24. Die aus den Beratungen der Prüfungskommission sich ergebenden Fähigkeitsnoten und Anträge werden der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates übermittelt.

Der Erziehungsrat entscheidet über die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

§ 25. Das Wählbarkeitszeugnis enthält außer den Personalien des Kandidaten das Prüfungszeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.

§ 26. Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt besitzen oder die Promotionsprüfung an der philosophischen Fakultät bestanden haben, kann durch Beschuß des Erziehungsrates die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erlassen werden.

V. Vollzug.

§ 27. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 14. April 1902 betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer aufgehoben.

Für Kandidaten, welche vor dem Sommersemester 1906 ihre Studien für die Sekundarlehrerprüfung begonnen haben, gelten die Prüfungsvorschriften des bisherigen Reglementes, sofern sie nicht nach den neuen Vorschriften geprüft zu werden wünschen.

42. 2. Abänderung des Reglementes für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern. (Vom 26. Mai 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

1. Die §§ 11 und 12 des Reglementes vom 5. August 1903 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. in einer längeren Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft;

b. in kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen bat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

2. Diese Reglementsabänderung ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

43. 3. Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn. (Vom 5. Januar 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons festzusetzen, in Ausführung von § 8 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen vom 18. April 1875, nach Vorschlag der Prüfungskommission für Bezirkslehrer-Kandidaten, auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Als Lehrer an einer Bezirksschule kann definitiv nur angestellt werden, wer vom Regierungsrat für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird vom Regierungsrat ausgesprochen:

a. entweder wenn die Bewerber vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung für den zu übernehmenden Unterricht, die von der Prüfungskommission zu begutachten sind, beibringen, in welchem Falle eine Wahl durch Ruf stattfinden kann; oder

b. wenn sie vor der bestellten Kommission eine Wahlfähigkeitsprüfung mit dem in § 18 verlangten Erfolge bestanden haben.

§ 3. Die Prüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf vier Jahre gewählt. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 4. Ordentlichweise finden die Prüfungen in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt; ausnahmsweise kann eine Prüfung auch auf eine andere Zeit anberaumt werden, wenn die Wiederbesetzung erledigter Stellen an Bezirksschulen es nötig macht oder wenn die Kandidaten gewichtige Gründe dafür geltend machen können.

§ 5. Die Kommission versammelt sich vor einer Prüfung zu gemeinsamer Beratung über Einrichtung und Gang derselben, zur Bezeichnung der allfälligen beizuziehenden Examinatoren und zur Festsetzung der Themata für die schriftliche Prüfung und die Probelektion.

§ 6. Die Bewerber haben sich rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Prüfung, bei dem Erziehungsdepartement schriftlich anzumelden und die Fachrichtung, sowie eventuell die fakultativen Fächer genau zu bezeichnen, in welchen sie geprüft werden wollen.

§ 7. Es werden nur solche Bewerber zur Prüfung zugelassen, welche das 22. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Bewerber haben der Anmeldung beizulegen:

- a. ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit zur Ausübung des Lehrerberufes, sowie Studien- und Sittenzeugnisse;
- b. eine Darlegung ihres Lebens- und gesamten Bildungsganges;
- c. Ausweise über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

Als solche Ausweise gelten das solothurnische Maturitätszeugnis und das solothurnische Primarlehrerpatent; wenn die Zeugnisse über allgemeine Vorbildung von außerkantonalen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgewiesen werden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob dieselben als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; im Streitfalle entscheidet hierüber der Regierungsrat;

- d. Ausweise über ein mindestens vier Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule; von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens sechs Monate ununterbrochen in der französischen Schweiz oder in Frankreich, zum Zweck des Studiums oder als Lehrer, aufgehalten haben;
- e. Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, sofern sie schon als Lehrer an öffentlichen Schulen oder an Privatanstalten gewirkt haben.

§ 8. An die Kosten der Prüfung hat der Kandidat Fr. 25. beizutragen. (Regierungsratsbeschuß vom 4. August 1905.)

II. Anforderungen an die Bewerber.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 10. Die schriftliche Prüfung besteht:

- a. in der Abfassung eines deutschen Aufsatzes über ein allgemeines oder ein in die Fachrichtung des Bewerbers einschlagendes Thema;
- b. in der Abfassung eines französischen Aufsatzes für die Bewerber der humanistischen Richtung und in der Lösung von Aufgaben aus der Mathematik für die Bewerber der technischen Richtung.

Für eine jede der schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten eine Zeit von fünf Stunden eingeräumt.

§ 11. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

- a. Für die Bewerber der humanistischen Richtung: Pädagogik; deutsche Sprache; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Gesang oder Turnen.

- b. Für die Bewerber der technischen Richtung: Pädagogik; Mathematik; Physik und Chemie; Naturgeschichte; Zeichnen; Gesang oder Turnen.

§ 12. Fakultative Prüfungsfächer sind: Turnen oder Gesang; englische Sprache; italienische Sprache.

§ 13. Für Bewerber, welche den Unterricht in lateinischer und griechischer Sprache zu erteilen haben, genügt für diese Fächer die Vorweisung des Maturitätszeugnisses, sofern sie in den genannten Sprachen wenigstens die Note gut erhalten haben.

§ 14. Diejenigen Bezirkslehrer, welche Fächer zu lehren haben, die nicht der Richtung angehören, in der sie die Prüfung abgelegt haben, sind gehalten, spätestens nach einem Jahre in denselben eine Nachprüfung zu bestehen. Das Erziehungsdepartement wird der Prüfungskommission von den vorkommenden Fällen Mitteilung machen.

§ 15. In den einzelnen Fächern werden nachstehende Anforderungen gestellt:

A. Pädagogik.

- a. Übersicht der Erziehungsgeschichte seit der Reformation mit Berücksichtigung der hervorragendsten Pädagogen.
- b. Die Grundzüge der Entwicklungs- und Erziehungslehre; die Aufgaben und Mittel der Schulgesundheitspflege und der Schulzucht, sowie die Hauptgrundsätze des Unterrichts, alles mit tunlicher Bezugnahme auf die Sekundarschulstufe und die Fachrichtung des Bewerbers.
- c. Probelektion in einem Fache der betreffenden Richtung; das Thema derselben soll dem Bewerber wenigstens einen Tag vorher mitgeteilt werden.

B. Deutsche Sprache.

- a. Geschichte der deutschen Sprache.
- b. Neuhochdeutsche Grammatik mit Zugrundelegung des Mittelhochdeutschen. Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Korrekter Vortrag eines Lesestückes.
- c. Literaturgeschichte der ältern und der neuern Zeit. Bekanntschaft mit den Hauptwerken der klassischen Literatur.

C. Französische Sprache.

- a. Phonetik und Grammatik (Formenlehre und Syntax).
- b. Geschichte der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an. Kenntnis einiger Hauptwerke.
- c. Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache.
- d. Gewandtheit im Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische, sowie in der Übersetzung und Erklärung eines französischen Lesestückes.

D. Geschichte.

- a. Die wichtigsten Tatsachen und die bedeutendsten Kulturerscheinungen der allgemeinen Geschichte bis zur Gegenwart.
- b. Schweizergeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Staatskunde mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

E. Geographie.

- a. Die grundlegenden Tatsachen aus der elementaren Astronomie, der mathematischen und physikalischen Geographie. Kartenkunde.
- b. Länderkunde der fünf Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Geographisches Skizzenezeichnen.

F. Mathematik.

- a. Algebra. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die Kombinationslehre und ihre Anwendungen. Die Kettenbrüche und die unbe-

stimmte Analytik. Die komplexen Zahlen und die kubischen Gleichungen. Die Regula falsi. Die unendlichen Reihen. Elemente der Differential- und Integralrechnung.

- b. Stereometrie.
- c. Trigonometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anwendungen auf die mathematische Geographie.
- d. Analytische Geometrie. Die Gerade und die Kegelschnitte.
- e. Darstellende Geometrie. Die Elemente der Orthogonalprojektion: Punkt, Gerade und Ebene und ihre Verbindungen. Dreikant, Polyeder, Kegel, Zylinder und Kugel, ebene Schnitte und Durchdringungen. Axonometrie. Schattenlehre.
- f. Praktische Geometrie. Die wichtigsten Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Theodolith, Meßtisch) und die gebräuchlichsten Meßverfahren.
- g. Arithmetik und Buchhaltung, beides im Umfang des bezüglichen Unterrichtes an der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonschule.

G. Physik und Chemie.

- a. Physik. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik und der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität nebst ihren Anwendungen.
Ausweis über Übungen in einem physikalischen Laboratorium.
- b. Chemie. Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie, sowie der qualitativen Analyse.

H. Naturgeschichte.

- a. Mineralogie und Geologie. Die Haupterscheinungen aus der Mineralogie, Petrographie und Geologie, insbesondere soweit sie die Schweiz betreffen, in allen Teilen im Sinne einer wesentlichen Vertiefung und Erweiterung dessen, was an der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonschule gelehrt wird.
- b. Botanik. 1. Das natürliche System. Die wissenschaftlich und praktisch wichtigsten Pflanzen. — 2. Anatomie und Physiologie der Pflanze. — 3. Bestimmen der Pflanzen.
- c. Zoologie. Allgemeine Zoologie, das natürliche System, Anatomie und Biologie der Tiere.
- d. Anatomie und Physiologie des Menschen.
- e. Ausweis über ein Praktikum in botanischer, zoologischer oder mineralisch-petrographischer Richtung. Handhabung des Mikroskopes.

J. Zeichnen.

- a. Das Wesentlichste aus der Kunstgeschichte, besonders aus der Architektur und Ornamentik.
- b. Fähigkeit, Gegenstände nach der Natur und nach Modellen frei oder mit Benutzung der Orthogonalprojektion, der Axonometrie und der Perspektive darzustellen.

K. Gesang.

- a. Theorie: Tonleitern in Dur und Moll, Intervalle, Drei- und Vierklänge, Akkordverbindungen, Modulationen. Rhythmik und Dynamik.
- b. Befähigung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes.
- c. Genügende Fertigkeit auf einem Instrumente (Klavier, Harmonium oder Violine), um ein Lied einzuführen und zu begleiten.

L. Turnen.

- a. Eigene turnerische Leistungsfähigkeit.
- b. Vollständige Beherrschung des Übungsstoffes der eidgenössischen Turnschule.

e. Die Elementarübungen aus dem Gebiete des Mädrchenturnens.

Von einer Prüfung entbindet der Ausweis (Diplom) über Teilnahme an einem eidgenössischen Turnlehrerbildungskurs.

M. Englische und italienische Sprache.

Grammatik; einige Fertigkeit im Sprechen; korrektes Lesen und Übersetzen eines Musterstückes und Übersetzen aus dem Deutschen in das Englische bzw. in das Italienische.

III. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Sofort nach der Prüfung bestimmt die Kommission, deren sämtliche Mitglieder nebst allfällig beigezogenen Examinateuren, letztere mit beratender Stimme, anwesend sein sollen, die Noten in den einzelnen Fächern und das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung.

§ 17. In den einzelnen Fächern werden sechs Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6^b, 5^b u. s. w. erteilt werden.

§ 18. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4^b erhalten habe.

§ 19. Bewerber, welche in höchstens zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, sollen in denselben oder in den betreffenden Unterabteilungen, in denen sie eine Note unter 4^b erhielten, zu einer Nachprüfung angehalten werden, die innerhalb eines Jahres stattzufinden hat. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden.

§ 20. Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

§ 21. Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Verlauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden (§ 19).

Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

§ 22. Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über die erteilten Noten; er teilt dem Regierungsrat das vom Präsidenten zu unterzeichnende Ergebnis der Prüfung nebst dem Gutachten der Kommission über Patentierung oder Nicht-patentierung des Bewerbers mit.

§ 23. Nebst dem Patent erhält der wahlfähig Erklärte ein vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis über die Prüfung, in welchem die ihm in den einzelnen Fächern erteilten Noten angegeben sind.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 24. Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Patente behalten ihre Gültigkeit.

§ 25. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 20. Januar 1891 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

44. 4. Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 10. Juli 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 38, 39, 62, Lit. f, und 69, des Gesetzes betreffend die Primarschulen vom 27. April 1873, sowie von Art. 81, Lit. B, Ziff. 10, der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887 und Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vom 28. September 1888,

beschließt:

I. Wahlfähigkeit.

§ 1. Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig; das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grundlage einer Prüfung erteilt.

II. Vorbildung der Kandidaten.

§ 2. Die Vorbereitung auf die Prüfung vermittelt die pädagogische Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule, mit staatlicher Übungsschule, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung der kantonalen Primarschulverhältnisse.

§ 3. Die pädagogische Abteilung der Kantonsschule, deren Lehrprogramm vier Jahreskurse umfaßt, setzt bei der Aufnahme von Bewerbern in den I. Kurs voraus, daß sie mindestens sechs Jahresklassen der Primarschule und zwei Jahresklassen einer Bezirks- oder gleichwertigen Sekundarschule, der Gewerbeschule oder des Gymnasiums mit gutem Erfolg durchlaufen haben.

Speziell wird von den Bewerbern für den Eintritt in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule gemäß § 74 des Primarschulgesetzes gefordert, daß sie

- a. in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. neben einem sittlichen Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;
- c. eine geeignete Leibesbeschaffenheit haben;
- d. die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge bestehen;

§ 4. Über die Aufnahme in die pädagogische Abteilung der Kantonsschule beschließt der Regierungsrat.

Die Aufnahme ist zunächst eine provisorische; die definitive erfolgt gegen den Schluß des ersten Semesters, sofern nicht eine Verlängerung des Provisoriums als angezeigt erscheint.

Der Eintritt kann auch in einen höhern als den ersten Kurs gestattet werden. In diesem Falle ist die Aufnahmsprüfung in denjenigen Fächern, in welchen die Schüler der vorhergehenden Kurse die Patentprüfung bereits bestanden haben (§ 11, Abs. 2, Lit. a bis c), zugleich Patentprüfung.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule.

III. Patentprüfung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von 5—7 Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernennt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Aktuar.

§ 6. Die Patentnote in jedem einzelnen Fache stellt der Inspektor in Verbindung mit dem examinierenden Fachlehrer fest.

Zur Entgegennahme des Gesamtresultates der Prüfungen und zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die examinierenden Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein.

b. Anforderungen an die Bewerber.

§ 7. Die Patentprüfung besteht in einer theoretischen und in einer praktischen Prüfung; die theoretische Patentprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

§ 8. Die schriftliche theoretische Prüfung ist über folgende Fächer, und zwar in dem Umfange, wie sie an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden, abzunehmen:

- a. Pädagogik: Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der Berufsbildung;
- b. Deutsche Sprache: Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung;
- c. Französische Sprache: Übersetzung oder leichter französischer Aufsatz;
- d. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebenen Trigonometrie;
- e. Zeichnen: Anfertigung einer Skizze.

Die Kandidaten haben ihre schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und Buchhaltungshefte auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die mündliche theoretische Prüfung umfaßt folgende Fächer und zwar in dem Umfange, wie sie an der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule gelehrt werden:

- a. Pädagogik: Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, Erziehungsgeschichte;
- b. Deutsche Sprache: phonetisches Lesen, Grammatik und Stilistik, Poetik und Literaturgeschichte;
- c. Französische Sprache: Lektüre und Grammatik;
- d. Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie;
- e. Weltgeschichte, Schweizergeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre;
- f. Geographie (physikalische, politische und mathematische);
- g. Naturgeschichte: Botanik, Mineralogie und Geologie, Zoologie, Somatologie;
- h. Physik;
- i. Chemie;
- k. Gesang und Musiktheorie;
- l. Musik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (Orgel);
- m. Turnen: technische Fertigkeit und methodisches Schulturnen.

§ 10. Die praktische Prüfung (Lehrübung) besteht in einer Probeklektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

c. Abnahme der Prüfung.

§ 11. Die theoretische Patentprüfung findet in jedem Fache am Ende desjenigen Schuljahres statt, in welchem das Fach im Unterricht zum Abschlusse gelangt.

Die theoretische Patentprüfung wird demnach in folgender Ordnung abgenommen:

- a. Botanik und Physik am Schlusse des I. Kurses;
- b. Weltgeschichte, Geographie, Mineralogie und Geologie am Schlusse des II. Kurses;

- c. Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, französische Sprache, Algebra, Geometrie, ebene Trigonometrie, Schweizergeschichte und Chemie am Schlusse des III. Kurses;
- d. Entwicklungs-, Erziehungs- und Unterrichtslehre, Erziehungsgeschichte, deutsche Sprache, Arithmetik, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Zoologie, Somatologie, Zeichnen, Gesang, Musik und Turnen am Schlusse des IV. Kurses.

§ 12. Die praktische Patentprüfung findet am Schlusse des letzten Bildungsjahres in der staatlichen Übungsschule statt. Die Prüfung ist öffentlich und wird im Amtsblatt des Kantons Solothurn rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13. Für diejenigen Fächer der pädagogischen Abteilung, in welchen eine Patentprüfung nicht abgenommen wird, nämlich Kalligraphie und Stenographie, Buchhaltung, Landwirtschaftslehre und technisches Zeichnen, gilt die letzte Jahresnote als Patentnote.

d. Beurteilung der Leistungen und Feststellung des Prüfungsresultates.

§ 14. Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach.

Durch die Buchstaben a und b werden Abstufungen in der nämlichen Notenklasse ausgedrückt.

§ 15. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem Fache eine geringere als Note 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b erhalten hat.

§ 16. Wer in einem der in § 11, Abs. 2, Lit. a bis c genannten Fächern eine geringere als Note 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Der Professorenverein entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern.

Kandidaten, welchen in einem der unter § 11, Absatz 2, Lit. d aufgeführten Fächer oder in der Probelektion (§ 12) eine geringere als Note 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann dem Kandidaten eine Primarlehrstelle provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet.

§ 17. Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung (§ 11, Abs. 2, Lit. d und § 12) hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge.

Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten nach einem Jahre ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

e. Beurkundung des Prüfungsresultates.

§ 18. Dem als wahlfähig erklärt Kandidaten werden zwei Zeugnisse ausgestellt:

- a. Das Primarlehrerpatent (Wahlfähigkeitszeugnis);
- b. das Fächerzeugnis mit den Patentnoten in sämtlichen Fächern und einer Zensur über das sittliche Verhalten während des letzten Bildungsjahres.

IV. Anstellung auf Grund ausserkantonaler Ausweise; Zulassung zur ausserordentlichen Patentprüfung; Erlass der Prüfung.

§ 19. Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des Solothurnischen Wahl-

fähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpatent besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der pädagogischen Abteilung der Solothurnischen Kantonsschule entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben (§ 3, Abs. 2, Lit. b und c).

§ 20. Wenn sich ein nach § 19 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm unter Vorbehalt der §§ 21 und 22 auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpatentes gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 21. Der Gesuchsteller (§ 20) hat dem Gesuch folgende Ausweise beizulegen:

- a. Einen Geburtsschein;
- b. eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
- c. Lehrpatent, Studien- und Sittenzeugnisse;
- d. Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit.

§ 22. Von der Prüfung (§ 20) sind ausgeschlossen:

- a. Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;
- b. Bewerber, welche infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

V. Schlussbestimmungen.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule vom 5. Februar 1892, mit Abänderungen vom 11. Juli 1894 und 12. Februar 1904, aufgehoben.

§ 24. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

45. 5. Gesetz betreffend die Besoldungen der Professoren und Lehrer der Kantonsschule von Solothurn. (Vom 18. März 1906.)

Der Kantonsrat von Solothurn, auf Vorschlag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Jahresbesoldung der Professoren der Kantonsschule (Gymnasium, Gewerbeschule, pädagogische Abteilung und Handelsschule), sowie Lehrer für Freihandzeichnen und für Musik und Gesang beträgt Fr. 3600 bei der provisorischen, Fr. 3800 bei der definitiven Anstellung, diejenige des Turnlehrers Fr. 2800 bei der provisorischen und Fr. 3000 bei der definitiven Anstellung.

Außerdem beziehen die genannten Professoren und Lehrer eine Altersgehaltszulage nach § 1, Abs. 2, Lit. a des Gesetzes vom 11. Mai 1864 betreffend die Besoldung der Professoren und Lehrer an der Kantonsschule.*)

§ 2. Durch dieses Gesetz wird § 20 des Gesetzes über Einrichtung der Kantonsschule vom 12. Juli 1874, sowie § 54, Abs. 2, des Gesetzes betref-

*) § 1, Abs. 2, Lit. a des Gesetzes vom 11. Mai 1864: „Überdies erhalten sie eine jährliche Alterszulage, und zwar: a. Die sub § 1, Lit. a benannten Professoren 200 Fr., wenn sie in ihrer Stellung als Lehrer mehr als 6 Jahre, — 300 Fr., wenn sie mehr als 10 Jahre, — 500 Fr., wenn sie mehr als 15 Jahre das Lehramt an der Kantonsschule ausgeübt haben.“ (Amtl. Sammlung der Gesetze, 55. Bd., S. 224/225.)

fend die Beamten und Angestellten des Staates vom 27. November 1904 aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf 1. Mai 1906 in Kraft.

46. 6. Regulativ betreffend die Honorare der Lehrer der allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 12. Oktober 1906.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, in Ausführung von §§ 28 und 46, Abs. 4, des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873,

beschließt:

§ 1. Der Jahreskurs der allgemeinen Fortbildungsschule umfaßt 80 Lehrstunden, derjenige der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule 120 Lehrstunden.

§ 2. Wenn bei Beginn des Kurses weniger als 6 unterrichtspflichtige Schüler vorhanden sind, wird das Erziehungsdepartement, sofern es möglich ist, diese Fortbildungsschule mit derjenigen einer benachbarten Gemeinde zu einer Kreisfortbildungsschule verschmelzen.

§ 3. Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler einer Gemeinde 15 beziehungsweise 30 beziehungsweise 45 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in 2 beziehungsweise 3 beziehungsweise 4 etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat.

§ 4. Die Schulkommission ist berechtigt, die Einteilung der Klassen, sowie auch die Verteilung des Unterrichts auf mehrere Lehrer selber vorzunehmen oder unter ihrer Aufsicht durchführen zu lassen. Wo sie die Organisation der Fortbildungsschule der Lehrerschaft überläßt, hat sie über allfällige dabei entstehende Anstände zu entscheiden.

Wo die Schüler in verschiedene Klassen getrennt werden, sollen sich, wenn immer möglich, die Lehrer nicht in die Klassen, sondern in die Unterrichtsfächer teilen.

Soweit es möglich ist, sollen diejenigen Schüler in der gleichen Klasse vereinigt werden, die dem nämlichen oder einem gleichartigen Berufe angehören.

§ 5. Die Schulkommission hat ein Mitglied zu bezeichnen, das mit der besondern Beaufsichtigung der Fortbildungsschule betraut ist.

Diesem Mitgliede der Schulkommission und dem Schulinspektor hat die Lehrerschaft bei Beginn des Kurses den Stundenplan der Fortbildungsschule mitzuteilen.

§ 6. Bei Beginn des Kurses haben die Fortbildungsschullehrer dem Erziehungsdepartement eine Schülereintrittstat einzureichen. Sie sind im weitern verpflichtet, während des Kurses das Lehrstundenverzeichnis auf den Tag nachzuführen und dieses unmittelbar nach der Prüfung dem Erziehungsdepartement zu übermitteln.

Die bezüglichen Formulare stellt das Erziehungsdepartement fest.

§ 7. Der Staat Solothurn bezahlt den Lehrern der obligatorischen Fortbildungsschulen als Honorar pro Jahreskurs und Klasse der allgemeinen Fortbildungsschulen Fr. 104, pro Jahreskurs und Klasse der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen Fr. 156.

Unter den mehrern Lehrern einer Klasse verteilt sich der Betrag nach der Zahl der erteilten Lehrstunden.

§ 8. Das Erziehungsdepartement läßt das Honorar durch die Staatskasse auszahlen, sofern der Schülereintrittsetat rechtzeitig eingelangt ist und sobald es im Besitze des vorschriftsgemäß geführten Lehrstundenverzeichnisses ist.

§ 9. Durch dieses Regulativ werden aufgehoben das Regulativ über die Auszahlung der Gratifikationen an die Lehrer der Fortbildungsschulen vom

1. April 1892, § 14 der Verordnung vom 5. Juni 1882 zum Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873, sowie alle weiteren den Bestimmungen des vorliegenden Regulativs widersprechenden Vorschriften von Verordnungen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes.

§ 10. Dieses Regulativ tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Der § 7 desselben zerfällt, wenn der Kantonsrat den für die Ausrichtung der vorgesehenen Honorare erforderlichen Kredit nicht bewilligt.

47. 7. Reglement der „Rothstiftung“ des Kantons Solothurn, nach Vorschrift von § 12 der Statuten.*) (Vom 12. Juli 1906. Genehmigt von der Generalversammlung den 8. September 1906, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn den 21. September 1906.)

Beiträge der Mitglieder.

§ 1. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung der statutengemäßen Beiträge im Rückstande, so ist die Verwaltung befugt, dieselben mit der 2. Hälfte des Staatsbeitrages an die betreffende Schule zur Verrechnung mit dem Lehrer in Abzug zu bringen.

§ 2. Diejenigen Mitglieder, die behufs ihrer weiteren Ausbildung für längere Zeit vom Erziehungsdepartement beurlaubt werden, sind berechtigt, auch während dieser Zeit ihre Beiträge an die „Rothstiftung“ zu bezahlen, wobei dann die betreffenden Jahre im Falle der Pensionierung ebenfalls angerechnet werden.

§ 3. Die nach § 5 der Statuten zu leistenden Einzahlungen bei Besoldungserhöhungen sind erst zu entrichten, wenn das betreffende Mitglied die sechs halben Monatsbetreffnisse bezogen hat.

Besoldungserhöhungen über den für die Beitragspflicht in § 3 der Statuten festgesetzten Maximalbetrag von Fr. 3000 fallen außer Berechnung.

§ 4. Die in § 5 der Statuten vorgesehenen Einzahlungen sind auch dann zu leisten, wenn ein Mitglied an eine Stelle mit höherer Besoldung gelangt.

Wenn ein Mitglied von einer Stelle mit höherer Besoldung an eine Stelle mit niedrigerer Besoldung gewählt wird, so ist ihm gestattet, für die frühere höhere Besoldung den Beitrag zu leisten und dadurch für diese Summe für sich und die Seinen nach Statuten pensionsberechtigt zu bleiben.

Pensionen.

§ 5. Die Zuerkennung der Invalidenpension findet statt, wenn ein Mitglied infolge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte dem Schuldienste nicht mehr zu genügen imstande ist.

§ 6. Wenn ein Mitglied glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm vorhanden sei, so hat dasselbe ein schriftliches Gesuch um Pensionierung, versehen mit einem Arztzeugnis, an das Erziehungsdepartement zu richten.

§ 7. Ist ein solches Gesuch eingelangt, so wird dasselbe der Verwaltungskommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung vorgelegt. Die Kommission ist gegebenenfalls befugt, von sich aus sowohl ärztliche als andere Informationen einzuziehen.

§ 8. Wird das Gesuch um Pensionierung eines Mitgliedes von Seite des Erziehungsdepartementes gestellt, so sind der Verwaltungskommission ein motivierter Antrag und ein ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des in Frage kommenden Mitgliedes vorzulegen. Auf Grund dieser Dokumente und nach Vernehmlassung des Mitgliedes trifft die Kommission, sofern sie weitere Informationen nicht für nötig erachtet, ihre Entscheidung.

*) Statuten der „Rothstiftung“ des Kantons Solothurn vom 30. April 1904, genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn den 12. Mai 1904, § 6, Abs. 3, durch die Verordnung des Kantonsrates betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 19. Juli 1904.

§ 9. Sowohl bei Festsetzung der Jahresbeiträge als auch bei Normierung einer Pension ist ein angetretenes Dienstjahr als voll anzurechnen (§§ 4 und 21 der Statuten).

§ 10. Die Pension beginnt am ersten Tage desjenigen Monates, für den die Verwaltungskommission sie zuerkannt hat oder in dem der Tod des Mitgliedes erfolgt ist.

§ 11. Pensionsberechtigte, die außerhalb des Kantons Solothurn wohnen, haben dem Verwalter jedes Jahr vor Bezug einer Pension einen amtlich beglaubigten Lebensschein einzureichen.

§ 12. Für pensionsberechtigte Kinder ist der Verwaltung vor Bezug der ersten Pension ein amtlicher Geburtsschein und, sofern sie dies später für nötig erachtet, auch ein Lebensschein einzureichen.

§ 13. Beiträge für Eintritt und Nachzahlungen in die „Rothstiftung“ müssen auch im Falle der Pensionierung geleistet werden, wenn dies noch nicht voll geschehen sein sollte. Sie sind alsdann ratenweise auf den auszurichtenden Pensionen in Abzug zu bringen.

Verwaltung.

§ 14. Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der engern Kommission und der Prüfungskommission erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 2 und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. für den einfachen Kilometer nach dem kantonalen Distanzenzeiger.

48. 8. Decreto istituente un Corso di metodo per le maestre degli Asili Infantili del Cantone del Ticino. (Del 28 marzo 1906.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino.

Visto la necessità di completare l'istruzione didattica delle maestre degli Asili d'Infanzia, più volte dimostrata dai rapporti della signora Ispetrice di questi Istituti;

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

decreta:

1. Dal 17 aprile al 14 luglio p. v. sarà tenuto in Bellinzona un corso di metodo per le maestre degli Asili d'Infanzia, sotto la direzione della Ispetrice signora Lauretta Rensi-Perucchi, coadiuvata da altri esperti per l'insegnamento dell'igiene, del canto e della ginnastica.

2. Il programma e l'orario del corso saranno stabiliti dalla prefata signora Ispetrice degli Asili d'Infanzia e dovranno essere approvati dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

3. Le domande di ammissione al corso dovranno essere presentate al detto Dipartimento non più tardi del 9 aprile p. v. ed accompagnate dai certificati di nascita, di buona condotta e degli studi fatti.

§. Le maestre od altre aspiranti che avessero già fatto istanza di intervenire al corso sono dispensate dal rinnovarla.

4. Lo Stato non accorda sussidio alcuno per la frequenza a questa Scuola di metodo, e però le spese relative personali andranno a carico delle partecipanti e degli Asili d'Infanzia che hanno dichiarato di rinunciare il sussidio erariale a favore delle rispettive maestre che interverranno al corso.

5. Alla chiusura del corso sarà data la patente di idoneità a dirigere un Asilo d'Infanzia a tutte le ammesse che lo avranno frequentato regolarmente con sufficiente profitto; la patente avrà carattere definitivo.

6. A cominciare coll'anno scolastico 1906—1907 non saranno più ammessi al beneficio del sussidio erariale tutti quegli asili che non avessero alla loro

direzione almeno una maestra patentata, eccettuato il caso in cui risulti che ciò dipende da mancanza di concorrenti o da altre circostanze eccezionali.

49. 9. Circolare del Dipartimento della Pubblica Educazione della Repubblica e Cantone del Ticino, circa Corso di ripetizione per docenti. (Del 22 maggio 1906.)

In ossequio ad analogo decreto governativo, dell' 11 agosto 1897,
notifica:

Che, dal 1º al 31 del venturo luglio, sarà tenuto un Corso di ripetizione per i docenti delle Scuole elementari e maggiori, presso la Normale maschile in Locarno.

Vi saranno insegnate le seguenti materie: Anatomia, fisiologia, antropologia e psicologia; pedagogia e didattica generale; disegno, geometria e scienze naturali.

La frequenza del Corso è obbligatoria per i maestri e le maestre in esercizio, che saranno designati dai rispettivi Ispettori scolastici di Circondario. A questa categoria di docenti sarà corrisposto un sussidio di fr. 4 al giorno, più il rimborso delle spese di trasferta, nonchè l'alloggio in comune nelle Normali, contro la ritenuta di fr. 4 per le spese relative.

Siccome il numero dei sussidi è assai limitato, saranno pure ammessi al Corso tutti quei maestri e tutte quelle maestre di Scuola primaria e maggiore che volessero intervenirvi a proprie spese od a spesa dei Comuni, purchè ne facciano domanda allo scrivente Dipartimento prima del 12 giugno p. f.

50. 10. Decreto circa la correzione dell' art. 31 dello Statuto della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante delle Scuole pubbliche nel Cantone del Ticino. (Del 22 maggio 1906.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

L'art. 31 dello Statuto della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante delle Scuole pubbliche deve ritenersi redatto come segue:

Art. 31. Contro le decisioni di cui alla lettera *E*, dell' articolo precedente è ammesso ricorso a un Collegio di tre arbitri, due dei quali designati dalle parti, uno per ciascuno, il terzo dal Tribunale d'Appello.

51. 11. Renseignements relatifs aux examens pour l'obtention du diplôme spécial de l'enseignement dans les classes primaires supérieures du canton de Vaud. (1906.)

I. Pédagogie.

Les candidats à l'examen de cette branche d'études ayant déjà fait leurs preuves n'ont par conséquent pas à subir un examen complet de pédagogie. Il s'agit simplement de constater ici si l'instituteur a continué ses observations, s'il connaît réellement l'enfance, s'il a l'intelligence de ses besoins et si le mouvement actuel des idées pédagogiques lui est familier, en un mot, si sa compétence et son expérience personnelles se sont accrues depuis sa sortie de l'Ecole normale.

Examen théorique. — La composition exigée portera sur l'un ou l'autre des trois points suivants:

1º Principaux systèmes d'éducation du 19^{me} siècle.

2º Connaissance complète d'un de ces systèmes.

3º Didactique expérimentale.

II. Français.

Examen théorique. — Connaissance de la grammaire et éléments de la grammaire historique.

Les parties principales de l'histoire littéraire du 17^{me} siècle à nos jours.¹⁾

Etude spéciale d'un auteur classique, au choix du candidat, et analyse d'un morceau développé de cet auteur, en replaçant le dit morceau dans son cadre et en le reliant à l'œuvre entière.

III. Allemand.

Une traduction, une version ou une composition littéraire qui pourra porter sur les principaux auteurs du 18^{me} siècle.

IV. Mathématiques.

Le travail écrit de mathématiques portera sur les matières prévues au plan d'études des classes primaires supérieures.

V. Sciences physiques et naturelles.

Il en sera de même pour le travail concernant cette branche.

Les épreuves orales et pratiques comprendront une ou plusieurs leçons sur les matières du programme des classes primaires supérieures.

Le candidat sera, en outre, tenu de donner une leçon d'allemand pour prouver qu'il possède suffisamment cette langue.

52. 12. Loi modifiant la loi du 15 février 1897 sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires du canton de Vaud. (Du 20 novembre 1906.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

décrète :

Art. 1^{er}. Les articles 1, 2 et 5 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes :

„Art. 1^{er}. L'instituteur ou l'institutrice breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 30 par année de service pour les instituteurs et de fr. 24 pour les institutrices, jusqu'au maximum de fr. 900 pour les instituteurs et de fr. 720 pour les institutrices.“

„Art. 2. L'instituteur ou l'institutrice breveté qui, après dix ans de service au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base.“

„Art. 5. Peuvent être mis au bénéfice de la pension de retraite les maîtres spéciaux qui sont chargés d'un enseignement dans les écoles publiques primaires d'au moins vingt heures de leçons par semaine et qui touchent un traitement de fr. 1600 au minimum.

„Les maîtresses spéciales, qui se trouvent dans le même cas, ont droit aux mêmes avantages que les institutrices, si elles donnent un enseignement de vingt heures de leçons par semaine et touchent un traitement de fr. 1000 au minimum.“

Art. 2. L'article 4 de la prédite loi est complété par la disposition suivante :

„Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'un instituteur ou d'une institutrice, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité

¹⁾ Les Chrestomathies Vinet et Sensine peuvent servir à orienter le candidat.

qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 800 pour les instituteurs et fr. 500 pour les institutrices.

„Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

„Il désigne les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable.“

Art. 3. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi.

53. 13. Règlement sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires du canton de Vaud. (Du 22 janvier 1907.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu l'art. 9 de la loi du 15 février 1897, sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices primaires, ainsi conçu:

„Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi“; vu la loi du 20 novembre 1906,

arrête:

Chapitre premier. — Pensions des instituteurs et institutrices.

Art. 1^{er}. L'instituteur ou l'institutrice breveté, qui compte 30 années de service ou plus, a droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 30 par année de service pour les instituteurs et de fr. 24 pour les institutrices, jusqu'au maximum de fr. 900 pour les instituteurs et de fr. 720 pour les institutrices. (Loi, art. 1^{er}.)

Art. 2. L'instituteur ou l'institutrice qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'Instruction publique.

Art. 3. L'instituteur ou l'institutrice breveté qui, après dix ans de services au moins, se trouve dans l'impossibilité de continuer ses fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis sa nomination, a droit à une pension de retraite calculée sur la même base. (Loi, art. 2.)

Art. 4. L'instituteur ou l'institutrice qui veut être mis au bénéfice de cette pension en fait la demande au Département de l'instruction publique.

Il produit, à l'appui de sa demande, outre ses états de service accompagnés des pièces justificatives, la déclaration d'un médecin constatant qu'il est dans l'impossibilité de continuer ses fonctions pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis son élection.

Le Département peut faire examiner par un médecin de son choix l'instituteur ou l'institutrice qui prétend être au bénéfice de l'art. 3; il peut aussi, pour en tenir compte, cas échéant, s'enquérir des causes de la maladie ou de l'infirmité invoquée.

Art. 5. Si la maladie ou l'infirmité paraît devoir être temporaire, la pension n'est accordée que pour un temps limité.

Ce temps expiré, la pension peut être, sur une nouvelle déclaration médicale, accordée pour une nouvelle période ou définitivement.

Art. 6. Les instituteurs et institutrices qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que ceux qui sont destitués, perdent tout droit à la pension de retraite. (Loi, art. 4, 1^{er} alinéa.)

Les instituteurs et institutrices qui, après avoir quitté leurs fonctions, les reprennent, sont mis au bénéfice de toutes leurs années de service.

Art. 7. Dans les cas prévus par l'art. 61 de la loi sur l'instruction publique primaire, le Conseil d'Etat accorde, à l'instituteur ou à l'institutrice mis hors d'activité de service, une indemnité ou une pension de retraite dont il fixe le chiffre.

Cette pension ne peut, en aucun cas, excéder les chiffres fixés aux articles 1 et 2 de la loi sur les pensions de retraite des instituteurs et institutrices.

Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'un instituteur ou d'une institutrice, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement légal, soit fr. 800 pour les instituteurs et fr. 500 pour les institutrices.

Art. 8. Les personnes qui désirent être mises au bénéfice des dispositions du 3^e alinéa de l'art. 7 doivent en faire la demande au Département de l'Instruction publique, en fournissant toutes les indications utiles sur leurs circonstances de famille.

Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

Il désigne toutes les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable. (Loi, art. 4, alinéas 2, 3, 4, 5 et 6.)

Art. 9. Les dispositions du présent règlement sont applicables aux maîtres spéciaux et aux maîtresses spéciales mis au bénéfice de la pension de retraite en vertu de l'art. 5 de la loi.

Art. 10. Aucune pension de retraite ne peut être cumulée avec un traitement d'instituteur ou de maître dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal, sauf au cas d'un remplacement temporaire d'une durée de moins de trois mois.

S'il s'agit d'une pension accordée après trente ans de service, elle est suspendue pendant les nouvelles fonctions que remplit le bénéficiaire dans un établissement d'instruction publique cantonal ou communal.

S'il s'agit d'une pension accordée pour cause de maladie ou d'infirmité, elle cesse définitivement, sauf le droit de l'instituteur ou de l'institutrice de faire valoir, cas échéant, pour une nouvelle pension, ses années de service antérieures.

Art. 11. Les années de service doivent être complètes. Le temps qui s'écoule entre le moment où l'instituteur quitte une place et celui où il entre dans une autre n'est pas compté.

Les intervalles pendant lesquels un instituteur ou une institutrice a dû suspendre ses fonctions pour cause de maladie ne sont pas déduits lorsque l'instituteur ou l'institutrice a conservé sa place et que ces intervalles n'ont pas excédé six mois chacun.

Il est tenu compte, dans le nombre des années de service, des fonctions antérieures au brevet, ainsi que de celles qui ont été remplies dans une école secondaire du canton ou dans un établissement assimilé, par décision du Conseil d'Etat, aux écoles primaires, quant aux droits du personnel enseignant.

Art. 12. La pension date du jour où le bénéficiaire a cessé ses fonctions, à condition, toutefois, que la demande ait été faite dans le délai d'un mois dès cette date. Sinon, la pension ne pourra courir que du jour de la demande.

Elle cesse dès le jour du décès du bénéficiaire.

Chapitre II. — Pensions des veuves et des orphelins.

Art. 13. La veuve de l'instituteur breveté a droit, pendant son veuvage, à la moitié de la pension de retraite dont jouissait son mari ou à laquelle il aurait eu droit en cas de maladie.

Les orphelins de l'instituteur breveté ou de l'institutrice brevetée ont droit au cinquième de cette pension chacun, jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions de la veuve et des orphelins ne peut excéder le total de la pension à laquelle l'instituteur aurait eu droit. (Loi, art. 3.)

Art. 14. En cas de décès d'un instituteur pensionné ou en fonctions au moment de sa mort, la veuve et les orphelins adressent leur demande de pension de retraite au Département de l'Instruction publique.

Ils accompagnent cette demande d'une déclaration de l'officier de l'état civil indiquant le jour du décès de l'instituteur, l'état nominatif des ayants-droit à la pension et la date de naissance de chacun des enfants.

Les mêmes formalités doivent être observées lors du décès d'une institutrice, pensionnée ou en fonctions, qui laisse des orphelins de moins de 18 ans.

Art. 15. Les pensions de veuves datent du jour du décès de l'instituteur. Elles cessent dès le jour où la veuve meurt ou contracte un nouveau mariage.

Les pensions des orphelins partent du jour du décès de leur père ou mère. Elles cessent pour chaque enfant, soit au jour de sa mort, soit à celui où il atteint l'âge de 18 ans révolus.

Art. 16. Dans le cas où l'instituteur décédé laisse une veuve et plus de deux enfants âgés de moins de 18 ans, les pensions de la veuve et de chacun des enfants sont réduites proportionnellement, de manière à ne pas excéder le total de la pension à laquelle le régent aurait eu droit.

Quand l'une de ces pensions vient à cesser, les autres sont augmentées jusqu'à concurrence des limites fixées à l'art. 12.

Chapitre III. — *Contribution annuelle des instituteurs et institutrices.*

Art. 17. Les instituteurs et institutrices brevetés versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle qui est de fr. 50 pour les instituteurs et de fr. 30 pour les institutrices. (Loi, art. 6.)

Art. 18. La contribution est payée par année civile. Elle est due proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 19. L'instituteur ou l'institutrice qui obtient son brevet, après avoir été auparavant en fonctions, verse à la caisse de l'Etat, dans les deux ans dès l'obtention du brevet, la contribution pour ses années antérieures de service.

Chapitre IV. — *Dispositions diverses.*

Art. 20. Sauf le cas prévu à l'art. 7 du présent règlement, toutes les décisions relatives aux pensions de retraite des instituteurs et des institutrices sont prises par le Département de l'Instruction publique, sous réserve de recours au Conseil d'Etat.

Art. 21. Les pensions sont payées en quatre termes, soit à la fin de chaque trimestre de l'année civile.

Le bénéficiaire présente au receveur, à la fin de chaque trimestre, un acte de vie délivré par l'officier de l'état civil. Cet acte constatera, en outre, pour les veuves qu'elles ne sont pas mariées et pour les orphelins qu'ils n'ont pas atteint l'âge de 18 ans révolus.

L'acte de vie n'est pas nécessaire si le bénéficiaire est connu du receveur et se présente lui-même pour recevoir sa pension.

Art. 22. La pension des orphelins est payée à la mère s'ils vivent avec elle, sinon au tuteur.

Art. 23. Tout pensionné qui change de domicile doit en aviser immédiatement le Département de l'Instruction publique.

Chapitre V. — *Dispositions transitoires et d'exécution.*

Art. 24. Les instituteurs et institutrices qui ont obtenu la pension de retraite prévue par l'art. 2 de la loi du 1^{er} juin 1871 ne peuvent rentrer dans l'enseignement et bénéficier des dispositions de la loi du 15 février 1897 qu'après avoir fourni la preuve du rétablissement complet de leur santé.

Art. 25. Le présent règlement abroge celui du 30 avril 1897. Il entrera en vigueur le 1^{er} février 1907, sous réserve toutefois que les dispositions de l'art. 9 déployeront leurs effets dès le 1^{er} janvier 1907.

54. 14. Dekret betreffend die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen im Kanton Wallis. (Vom 24. November 1906.)

Der Große Rat des Kantons Wallis, willens, das Lehrpersonal der Primarschulen vor den Folgen der wegen Alters oder sonstiger physischer Gebrechlichkeiten eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nach Möglichkeit zu schützen; in Vollziehung des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1902 betreffend Festsetzung der Gehälter der Lehrer und Lehrerinnen; auf den Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Titel I. — Errichtung der Pensionskasse.

Art. 1. Zugunsten der Primarschullehrer und -Lehrerinnen des Kantons wird eine Ruhegehaltskasse geschaffen, welche bestimmt ist, jedem ihrer Mitglieder eine lebenslängliche Pension nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes zu sichern.

Titel II. — Organisation.

Art. 2. Die Ruhegehaltskasse ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 3. Mitglieder der Ruhegehaltskasse können sein:

- a. Die Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die im Wallis heimatberechtigt, daselbst im Unterrichte tätig und mit einem an einer der Kantonsnormalschulen erworbenen Fähigkeitszeugnisse versehen sind;
- b. die im Kantonsgebiete Unterricht erteilenden Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die im Besitze eines im Auslande oder in einem andern Kanton erworbenen und von der zuständigen Behörde, auf Grund der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, als mit dem Walliser Befähigungszeugnisse gleichwertig befundenen Diplomes oder Lehrpatentes sind.

Art. 4. Sind den Lehrern und Lehrerinnen gleichgestellt:

- a. Die Professoren der Normalschulen des Kantons;
- b. die Primarschullehrer und -Lehrerinnen an den mittlern und höhern Staats- oder vom Staate subventionierten Schulen;
- c. die mit der ausschließlichen Leitung der Wiederholungs- und Fortbildungsschulen betrauten Primarschullehrer und -Lehrerinnen, die während wenigstens acht Jahren in den Primarschulen Unterricht erteilt haben.

Art. 5. Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für diejenigen weltlichen Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, deren provisorisches Patent nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes ausgestellt wurde.

Für die übrigen Lehrer, sowie im allgemeinen für das religiösen Kongregationen angehörende Lehrpersonal wird der Beitritt freigestellt.

Art. 6. Jedes Mitglied der Kasse, das den Primarschulunterricht freiwillig aufgibt, bevor es den durch gegenwärtiges Dekret vorgesehenen Beitrag geleistet hat, wird vom 31. Dezember desselben Jahres an als ausgetreten betrachtet, es sei denn, daß der Artikel 14 zur Anwendung komme.

Wird ebenfalls als ausgetreten betrachtet, wer nach acht Jahren Unterricht nicht das definitive Lehrbefähigungs- oder ein anderes gleichwertiges Zeugnis erworben hat.

Art. 7. Jedes Mitglied der Kasse, das vom Lehramte ausgeschlossen wird, ist infolgedessen vom 31. darauffolgenden Dezember an auch von der Kasse ausgeschlossen.

Art. 8. Jedes infolge des Aufgebens des Lehrberufes ausscheidende Mitglied kann, wenn es seine Berufstätigkeit wieder ausübt und ein dahergesiges Wiederaufnahmgesuch stellt, neuerdings in seine Rechte eingesetzt werden.

Sobald die Wiederaufnahme gestattet wird, hat der Beteiligte seinen Verpflichtungen in der Weise nachzukommen, daß er die Summe, die ihm bei seinem Austritte zurückgestattet wurde, nebst Zins zu 4% per Jahr wieder einlegt.

Titel III. — Kassenkapital.

Art. 9. Der Pensionsfonds wird gebildet:

1. Durch die Beiträge der Mitglieder;
2. durch die ordentlichen und außerordentlichen Staatssubsidien;
3. durch den Kapitalzinsinsertrag;
4. durch Schenkungen oder Vermächtnisse.

Art. 10. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beläuft sich auf 30, 40, 50 und 60 Franken. Jedes Mitglied hat anzugeben, welcher von diesen vier Klassen es anzugehören wünscht.

Der betreffende Jahresbeitrag wird jeweilen von der jährlichen Staatsbeisteuer an den Lehrergehalt in Abzug gebracht.

Art. 11. Das Mitglied, welches in eine höhere Klasse überzugehen wünscht, muß den zwischen beiden Klassen bestehenden Unterschied an Kapital und Zins nachentrichten, um auf diese Weise zu dem Beitrage zu gelangen, welchen die jährlichen Teilzahlungen hervorgebracht hätten, wenn der Betreffende vom Anfang an in der gewünschten Klasse regelmäßig eingezahlt hätte.

Der Übertritt von einer Klasse in die andere kann nur in den ersten fünfzehn Jahren erfolgen.

Art. 12. Der Staat leistet an die Kasse eine dem von den Mitgliedern einbezahlten Beträge gleichkommende Leistung.

Art. 13. Der Pensionsfonds wird vom Staaate sichergestellt. Derselbe wird bei der Hypothekar- und Sparkasse zum günstigsten Zinsfuß angelegt. Die Zinse werden jährlich am 31. Dezember zum Kapital geschlagen.

Pensionen und Rückzahlungen.

Art. 14. Wer nicht wenigstens 25 Jahresbeiträge geleistet hat, kann nicht Anspruch auf den Ruhegehalt erheben.

Art. 15. Das pensionsberechtigte Mitglied, welches in einer öffentlichen Schule des Kantons Unterricht zu erteilen fortfährt, hat so lange kein Recht auf den Bezug der Pension, als es sein Lehrergehalt bezieht.

Art. 16. Jedes unter den in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommene Mitglied hat Recht auf eine jährliche und lebenslängliche Pension mit folgenden Prozentsätzen der Gesamtsumme aller von ihm geleisteten Beiträge:

- a. Nach Einzahlung von 25 Jahresbeiträgen auf 25 %;
- b. nach Einzahlung von 30 Jahresbeiträgen auf 28 %;
- c. nach Einzahlung von 35 Jahresbeiträgen auf 30 %.

Die auszurichtende Ruhegehaltsquote wird berechnet nach der Gesamtsumme der eingezahlten Beiträge, ohne Berücksichtigung der Zinse.

Art. 17. Die Ausrichtung der Pension hört mit dem Tode des Mitgliedes auf. Wenn das verstorbene Mitglied seine Pension nicht während acht Jahren bezogen hat, so wird dieselbe an seine Witwe oder minderjährige Kinder bis Ablauf dieses Zeitraumes ausgerichtet.

Art. 18. Jedes austretende Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Beiträge in folgendem Verhältnisse:

- a. Wenn es weniger als 10 Jahresbeiträge geleistet, werden ihm $\frac{3}{4}$ des von ihm eingezahlten Kapitals zurückbezahlt;
- b. sind aber 10 bis 15 Jahresbeiträge geleistet worden, so werden $\frac{4}{5}$ des einbezahlten Gesamtkapitals zurückgestattet;
- c. hat es 16 oder mehr Jahresbeiträge geliefert, so erhält es die Gesamtheit derselben wieder zurück.

Die Lehrerin, die infolge Verheiratung ihr Lehramt aufgibt, hat Anspruch auf Rückzahlung des Vollbetrages der von ihr geleisteten Beiträge nebst Zins derselben zu 4 %.

Die nicht weltlichen Lehrer und Lehrerinnen, welche das Lehramt im Kanton aufgeben, bevor sie die vom Gesetze vorgeschriebenen Beiträge geleistet haben, werden als austretende Mitglieder betrachtet.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Artikels sind auf sie anwendbar.

Art. 19. Sobald ein Mitglied zur Erteilung von Unterricht nicht mehr ermächtigt ist, hat es nur auf $\frac{2}{3}$ der in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels zu leistenden Rückzahlung Anspruch.

Art. 20. Im Falle des Austrittes wegen Krankheit, die durch einen vom Erziehungsdepartemente bezeichneten Arzt festgestellt wird, erhält das Mitglied die Gesamtheit der von ihm geleisteten Beiträge zurück samt Zinseszinsen.

Art. 21. Der Lehrer, welcher gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden seine Anstellung verliert und nicht wieder Anstellung finden sollte, kann von den in Art. 20 vorgesehenen Bedingungen wählen oder provisorisch seine Kassabeiträge bezahlen.

Wenn er nach vier Jahren seine Lehramtstätigkeit nicht wieder aufnimmt, so sind die Bestimmungen des Art. 20 für ihn unwiderruflich anwendbar.

Desgleichen, wenn er während den vier Jahren nicht genau seine Beiträge bezahlt.

Art. 22. Im Todesfalle vor Abzahlung der 25 Jahresbeiträge sind die Bestimmungen des Art. 20 auf die Witwe, in Abgang einer solchen auf die Descendenteren und in Abgang dieser auf die Ascendenteren anwendbar.

Art. 23. In keinem der durch die Artikel 18, 19 und 20 vorgesehenen Fälle hat ein austretendes, ausgeschlossenes oder in ledigem Stande verstorbene Mitglied Anrecht auf irgendwelchen Teil der vom Staate eingezahlten Beisteuern. Diese Beiträge fallen dem Kassenfonds anheim.

Hinterläßt ein Mitglied bei seinem Tode eine Witwe oder unmündige Kinder, so wird denselben, nebst der in Art. 22 vorgesehenen Vergütung der gemachten Einlagen, außerdem noch die Hälfte des Staatsbeitrages, jedoch ohne Zinsen, ausbezahlt.

Desgleichen kann der Staatsrat:

1. Dem Vater und der Mutter des verstorbenen Pensionsberechtigten, welche sich in dürftiger Lage befinden, den gänzlichen oder teilweisen Genuss der Pension während einer zu bestimmenden Zeit zukommen lassen;
2. dem Lehrer, welcher wegen Krankheit seine Berufstätigkeit nicht ausüben kann, eine Beisteuer gewähren.

Art. 24. Sobald es der Stand der Kasse erlaubt, wird der Staatsrat durch einen Beschuß die Fortsetzung der Auszahlung der ganzen oder eines Teiles der Pension zugunsten der Witwe und der minderjährigen Kinder des Verblichenen verordnen.

Art. 25. Nach 35 Dienstjahren werden die Primarschullehrer und -Lehrerinnen von Staats wegen in den Ruhestand versetzt. Immerhin behält sich das Erziehungsdepartement das Recht vor, ganz besonders verdiente Lehrer dem Lehrwesen zu erhalten; in diesem Falle beziehen letztere für jedes fernere Dienstjahr eine Prämie, welche wenigstens den 25 % des Ruhegehaltes gleichkommt, auf den der Lehrer ein Anrecht hätte.

Titel IV. — Verwaltung.

Art. 26. Die Ruhegehaltskasse wird, unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements und unter der Kontrolle der Mitglieder der Kasse, von einer fünfgliedrigen Kommission verwaltet. Der Präsident und zwei Mitglieder werden vom Staatsrate und die zwei übrigen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Beide Landessprachen, das Schulinspektorenkorps, sowie dasjenige der Lehrer sollen darin möglichst vertreten sein.

Art. 27. Die Generalversammlung wird wenigstens einmal im Jahre von der Kommission einberufen. Der Kommissionspräsident führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Sie prüft die Geschäftsführung der Kommission und die Kassarechnung; sie kann dem Staatsrate die Bemerkungen und Wünsche vortragen, zu denen die Geschäfts- und Rechnungsprüfung sie veranlaßt haben sollte;
- b. sie wählt zwei Kommissionsmitglieder.

Art. 28. Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- a. Sie ernennt aus ihrer Mitte einen Sekretär und einen Kassier;
- b. sie verwaltet die Kapitalien der Kasse und führt für jedes einzelne Mitglied genaue Rechnung.

Auf Verlangen wird den Interessenten ein bezüglicher Rechnungsauszug verabfolgt;

- c. sie führt die Bücher und die nötigen Register;
- d. sie besorgt den Bezug der Beiträge;
- e. sie setzt die auszuzahlenden Pensionsbeiträge und die zurückzuerstattenden Summen fest und besorgt deren Ausrichtung;
- f. sie entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob ein Mitglied von der Pensionskasse auszuschließen ist;
- g. sie gibt ihre Vormeinung über alle Fragen, die die Pensionskasse betreffen oder auf eine Verbesserung der materiellen Lage des Lehrkörpers abzielen;
- h. sie überwacht im allgemeinen die genaue Durchführung des gegenwärtigen Dekretes;
- i. sie übermittelt alljährlich dem Staatsrat mit dem Verwaltungsberichte das Protokoll der Beratungen der Generalversammlung.

Art. 29. Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz über die Genehmigung der Rechnung, sowie über die ihm unterbreiteten Rekurse.

Diese Rekurse müssen innerhalb der 20 Tage, welche auf die den Interessenten gemachte Mitteilung der Beschlüsse oder Rechnungsauszüge folgen, beim Staatsrat eingereicht werden.

Art. 30. Die Gebühren der Kommissionsmitglieder werden durch einen Beschuß des Staatsrates festgesetzt.

Titel V. — Spezial- und Übergangsbestimmungen.

Art. 31. Die durch den Art. 5, Al. 1, nicht betroffenen Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht:

- a. Entweder vom Inkrafttreten dieses Dekretes an die Zahlung ihrer Jahresbeiträge anzufangen, in welchem Falle die Art. 10 und 24 anwendbar sind;
- b. oder innerhalb einer kürzern Zeit ihren Pensionsfonds zu bilden. Jedoch kann der Beteiligte seinen Ruhegehalt erst dann beziehen, wenn er die Beiträge, die ihn dazu berechtigen, sämtlich geleistet hat.

Art. 32. Der Lehrer, welcher seinen Pensionsfonds bilden will, bezeichnet seinen jährlichen Beitrag gemäß dem Art. 10, desgleichen auch das Jahr, von welchem an er denselben leisten will.

In keinem Falle darf mit der Bildung des Pensionsfonds vor dem ersten Unterrichtsjahre im Kanton begonnen werden. Die Jahresbeiträge werden, vom Gründungsjahre des betreffenden Pensionsfonds an gerechnet, jährlich zum Zinsfuß von 4 % kapitalisiert. Die Jahresbeiträge können in zwei oder mehreren Teilzahlungen geleistet werden.

Der Staat zahlt an den Pensionsfonds einen dem Kapital und den Zinsen gleichkommenden Beitrag.

Der also gebildete Fonds wird gemäß den Bestimmungen des Art. 10 und der folgenden fortgesetzt.

Dem Lehrer, welcher zur Zeit der Gründung der Pensionskasse seinen Lehrerberuf nicht ausübt, werden, wenn er seine Tätigkeit wieder aufnimmt, seine

früheren Unterrichtsjahre berechnet, es sei denn, daß er während vier Jahren als Lehrer nicht mehr tätig war. In diesem Falle hat er die jährlichen Beiträge für die Jahre seiner Lehrtätigkeit zu entrichten, nebst dem im Art. 8 vorgesehenen und alljährlich zum Kapital geschlagenen Zinse.

Art. 33. In Anbetracht der bescheidenen Gehälter, welche das Lehrpersonal vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Mai 1902 bezogen hat, wird zugunsten derjenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche den in den Art. 31 und 32 vorgesehenen Vorschriften nicht nachzukommen vermöchten, eine Spezialkasse gegründet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen dieser Kategorie haben Jahreseinschüsse von Fr. 30 oder 40 zu machen für die 1902 vorgängige Lehrzeit — und zwar ohne Zinsvergütung;
2. die betreffenden Lehrer haben ihre Einlagen von Fr. 30 beziehungsweise Fr. 40 so lange zu bewerkstelligen, bis diese die Zahl 25 erreicht haben;
3. der Staat wird den Lehrern, welche sich nach 25 Jahren lehramtlicher Tätigkeit zurückziehen, eine jährliche lebenslängliche, gemäß Art. 16 berechnete Pension ausrichten.

Art. 34. Die Verfügungen der Art. 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 sind auf die Lehrer und Lehrerinnen dieser Kategorie anwendbar.

Art. 35. Die im Sinne des Art. 32 bezahlten Einlagen fallen der Staatskasse anheim; sie bilden aber, solange Pensionen auszurichten sind, Gegenstand einer besondern Buchhaltung, welche dem Erziehungs- und dem Finanzdepartement anvertraut wird.

Art. 36. Die von dem gegenwärtigen Dekrete zuerkannten Pensionen sind für den vom Staate gewährten Anteil, innert den Grenzen der eidgenössischen Gesetze über Betreibung und Konkurs, unpfändbar.

Art. 37. Der Staat kann der Bundessubvention jährlich eine Maximalsumme von Fr. 15,000 entnehmen, um für die vom gegenwärtigen Dekrete ihm auferlegten Lasten aufzukommen.

55. 15. Programme des cours destinés aux stagiaires des écoles primaires du canton de Genève pendant l'année scolaire 1906—1907.

1. Cours normaux (obligatoires).

Langue maternelle. — M. L. Zbinden. Du 8 novembre au 28 février, le jeudi matin de 8 $\frac{1}{4}$ heures à 10 heures, à l'Ecole du Grütli.

Travaux manuels (Dames et Messieurs). — M. F. Portier. Du 8 novembre au 24 janvier, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Musique (Dames). — M^{me} Picker. Du 3 décembre au 22 février, le lundi et le vendredi, de 11 heures à midi, à l'Ecole des Pâquis, rue de Neuchâtel.

Couture et coupe. — M^{me} Rueg. Du 31 janvier au 28 mars, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Allemand. — M. A. Lescaze. Du 18 avril au 27 juin, le jeudi de 10 heures à midi, à l'Ecole du Grütli.

Dessin. — M. Martin. Du 18 avril au 27 juin, le jeudi de 8 à 10 heures, à l'Ecole du Grütli.

2. Cours donnés au Séminaire de français moderne de l'Université. (Obligatoires pendant les deux semestres de l'année 1906—1907.)

M. B. Bouvier: *Lecture analytique d'auteurs français.* Lundi à 6 heures.
— *Exercices de rhétorique et de composition.* Mercredi à 6 heures.

M. H. Mercier: *Syntaxe du français depuis le XVI^{me} siècle, gallicismes.* Samstag à 5 heures.

3. *Cours de psychologie pédagogique*

donné par M. le Dr Claparède, au laboratoire de psychologie de l'Université (facultatif). Du 7 novembre au 13 mars, le mercredi et le samedi, de 10^{1/4} heures à midi.

VI. Hochschulen.

56. 1. Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich. (Beschluß des Erziehungsrates vom 17. März 1906.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Hochschulkommission,

beschließt:

I. § 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Hochschule Zürich (vom 17. Februar 1900) erhält, zunächst probeweise für zwei Jahre, nachfolgende Fassung:

Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden. Die Abiturienten des Lehrerseminars können auch an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, immatrikuliert werden; ebenso wird die Immatrikulation an dieser Fakultät auch den Abiturienten der obersten Klasse der kantonalen Handelsschule in Zürich gewährt.

An der staatswissenschaftlichen Fakultät werden ferner immatrikuliert die Schüler der vom Bund subventionierten schweizerischen Handelsschulen, mit Ausnahme der Handelsschulen für Mädchen,

- a. wenn sie ein befriedigendes Abgangszeugnis der obersten Klasse der betreffenden Schule vorweisen;
- b. wenn bei den betreffenden Schulen das Abgangszeugnis aus der obersten Klasse bei zurückgelegtem 18. Altersjahr erworben werden kann.

Abiturienten von solchen vom Bund subventionierten Handelsschulen, bei welchen die oberste Klasse schon mit dem 17. Altersjahr absolviert werden kann, werden immatrikuliert, wenn sie nach ihrem Schulaustritt mindestens ein Jahr in einer andern Schule im fremden Sprachgebiet oder in der Praxis zugebracht haben.

Wollen solche Studierende später in eine andere Fakultät überreten, so haben sie sich in den hierfür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

II. Von einer grundsätzlichen Ordnung der Frage der Zulassung von Auditeuren mit mehr als acht Stunden zum handelswissenschaftlichen Studium an der Hochschule wird zurzeit abgesehen in der Meinung, daß allfällig eingehende Gesuche von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Studienganges des Kandidaten und nach Anhörung des Rektorates der Hochschule vom Erziehungsrat erledigt werden.

III. Mitteilung an das Rektorat der Hochschule, an die Dekanate der staatswissenschaftlichen Fakultät und der philosophischen Fakultät, I. und II. Sektion, an das Rektorat der kantonalen Handelsschule in Zürich und die Direktion des Technikums in Winterthur, und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.